

Planzeichenerklärung I. Festsetzungen 1. Art der baulichen Nutzung 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und II. Nachrichtliche Übernahme (NÜ) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für **Entwicklung von Natur und Landschaft** Allgemeine Wohngebiete Nachrichtliche Übernahme gemäß dem Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Planfeststellungsbeschluss zum Bau der südöstlichen Versorgungsfläche Abfall zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und kommunalen Entlastungsstraße vom 18.09.01 Landschaft 2. Maß der baulichen Nutzung In Anlehnung an die nachrichtliche Übernahme gemäß Grundflächenzahl als Höchstmaß ● ● ● ● ● Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für dem Planfeststellungsbeschluss zum Bau der Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, südöstlichen kommunalen Entlastungsstraße vom Anzahl der Vollgeschosse Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von 18.09.01 Wohneinheiten je Gebäude Gewässern 6. Grünflächen ● ○ ● ○ ● Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für öffentliche Grünfläche Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Zweckbestimmung: Gewässern sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen **— - · - · —** Baugrenze Verkehrsgrün 9. Sonstige Planzeichen offene Bauweise Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig 7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, Bebauungsplans den Hochwasserschutz und die Regelung des 4. Verkehrsflächen Grenze benachbarter Bebauungspläne Straßenverkehrsflächen Regenrückhaltebecken Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Gewässerräumstreifen (vgl. Hinweis Nr. 4) Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich

Geh- und Radweg

Textliche Festsetzungen

1. Allgemeine Wohngebiete WA gemäß § 4 BauNVO

1.1 In den allgemeinen Wohngebieten WA sind die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO genannten allgemein zulässigen "nicht störenden Handwerksbetriebe" sowie die "Anlagen für sportliche Zwecke" nicht zulässig (gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO)

1.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA sind die unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) nicht Bestandteil des Baugebietes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Präambel

Friesoythe, den _____

Festsetzungen, als Satzung beschlossen

(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Liegenschaftskarte

© 2014 LGLN

Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom _____

Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe hat in seiner Sitzung am _

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am ____

Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

1. Plangrundlage

Friesoythe, den _____

(Unterschrift)

ÖBVI Timmermann und Dieckmann

Technische Mitarbeit: F. Bley

Oldenburg, den <u>11.09.2014</u>

3. Öffentliche Auslegung

BauGB öffentlich ausgelegen.

Friesoythe, den _____

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

6. Verletzung von Vorschriften

5. Inkrafttreten

Friesoythe, den ___

2. Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Matthias Lux

Kartengrundlage:

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Friesoythe die 1. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 137 "Entlastungsstraße I/Galgenberg" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen

Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ______ ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ______ bis _____ gemäß § 3 Abs. 2

Der Rat der Stadt Friesoythe hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in

_ bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

im Amtsblatt für den Landkreis

seiner Sitzung am _____ als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

2. Anzahl der Wohneinheiten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BauGB

Es sind je Wohngebäude höchstens 2 Wohneinheiten je Wohngebäude und Grundstück zulässig. Sollten als Einzelhaus mehrere Gebäude aneinandergebaut werden, ist je Wohngebäude nur eine Wohneinheit zulässig.

3. Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

In den allgemeinen Wohngebieten beträgt die Mindestgröße der Baugrundstücke für ein Einzelhaus 600 qm und für ein Doppelhaus insgesamt 800 qm.

4. Nicht überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Auf den straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen und überdachte Einzelstellplätze nach § 12 Abs. 6 BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO nicht zulässig, Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Fuß- und Radweg" sind davon ausgenommen.

5. Höhen gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO

Die Traufhöhe beträgt (definiert als Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut), gemessen von der Mitte der Oberkante der ausgebauten, angrenzenden Straße höchstens 6,00 m.

Die Firsthöhe darf nicht mehr als 12,00m über der o.g. Bezugshöhe liegen. Die Höhen der geplanten Eingänge und Einfahrten (Oberkante fertiger Fußboden) dürfen höchstens 0,50 m über der vorgenannten Bezugslinie liegen.

Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen sind jeweils die Fahrbahnoberkanten, jeweils rechtwinklig von der Fassadenmitte der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen.

6. Oberflächenentwässerung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist ein naturnahes Regenrückhaltebecken anzulegen.

7. Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Die gekennzeichneten Pflanzflächen sind mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag zu bepflanzen.

8. Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b

Der in der Planzeichnung festgesetzte Baumbestand ist gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25b BauGB zu erhalten; bei Abgang des Baumbestandes sowie bei Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Beseitigung von festgesetztem Baumbestand ist gleichartig und gleichwertig Ersatz zu schaffen.

Zum Schutz der erhaltenswerten Einzelbäume ist der Traufbereich zuzüglich 1,50 m von jeglicher Versiegelung

9. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Für die gekennzeichneten Flächen wird festgesetzt, dass die Gestaltung und Pflege entsprechend der Aussagen aus dem landschaftspflegerischem Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 137 "Entlastungsstraße I / Galgenberg" durchgeführt wird.

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gewässerrandstreifen sind als extensives Dauergrünland zu entwickeln und zu erhalten, welches weder umgebrochen, gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden darf. Im Abstand von 3-4 Jahren ist der Gewässerrandstreifen abschnittweise zu mähen. Dieses gilt nicht für bereits gehölzbestandene Bereiche.

Hinweise

1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990

2. Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

3. Altlasten

Im Umkreis von 500 m sind keine Kenntnisse über Altlasten vorhanden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

4. Gewässerrandstreifen

Die Gewässerrandstreifen dienen als Räumstreifen. Dementsprechend sind sie grundsätzlich für die Wasserverbände zugänglich zu erhalten, die Errichtung baulicher Anlagen oder Zäunen ist nicht zulässig.

5. Überdeckung von Bebauungsplänen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 "Entlastungsstraße I / Galgenberg" überlagert Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 137 "Entlastungsstraße I / Galgenberg". Diese Teilbereiche treten mit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 "Entlastungsstraße I / Galgenberg" außer Kraft.

6. Landwirtschaftliche Gerüche

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Nr. 137 - 1. Änderung liegenden Flächen, sind wegen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der anliegenden Flächen mit daraus resultierenden, zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen vorbelastet.

7. Baumschutz

Zum Schutz von Bäumen und Sträuchern sind während der Bauarbeiten die DIN 18920 bzw. RAS-LG4 1986 zu beachten.

Übersichtsplan M. 1:5.000

Stadt Friesoythe

Bebauungsplan Nr. 137 - 1. Änderung "Entlastungsstraße I / Galgenberg"

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

- Entwurf -

M. 1:1.000

Nachrichtliche Übernahmen

1. 20 m - Bauverbotszone gemäß 24 Abs. 1 NStrG

Innerhalb der 20 m - Bauverbotszone gem. 24 (1) NStrG dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden.